

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth, Dieter Janecek,
Dr. Danyal Bayaz, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/3276 –**

Genossenschaften – aktuelle Daten und Reformbedarf

Vorbemerkung der Fragesteller

„Gemeinsam mehr erreichen“ – das ist der Grundgedanke der Genossenschaften. Nachhaltigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Selbsthilfe und Effizienz sind seit Jahrzehnten Markenzeichen dieser demokratischen Gesellschaftsform.

Genossenschaften fördern die wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Belange ihrer Mitglieder. Bloße kurzfristige Renditeinteressen stehen nicht im Vordergrund. Wie keine andere Rechtsform bieten sie die Möglichkeit der Mitwirkung und Mitgestaltung. Ob es sich um alternative Wohnprojekte, Dorfläden, dezentrale Energieerzeugung, Agrargenossenschaften oder die Genossenschaftsbanken handelt – in der Gemeinschaft lassen sich Ziele leichter erreichen als allein. Nach Auffassung der Fragestellenden sind genossenschaftliche Projekte, Social Entrepreneurship und andere Formen bürgerschaftlichen Engagements deshalb in größerem Umfang als bisher zu fördern.

Das im vergangenen Jahr verabschiedete „Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften“ enthielt zwar einige Regelungen, die zu Vereinfachungen im Genossenschaftsgesetz geführt haben. Es enttäuschte nach Ansicht der Fragestellenden aber insgesamt, weil für kleine Initiativen weiterhin die bürokratischen Hürden und vor allem Kostengründe die Wahl der Genossenschaftsrechtsform erheblich erschweren. Darüber hinaus braucht es eine bessere Aufsicht.

Aktuelle Daten

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Zahl der Genossenschaften, die Zahl der Mitglieder und die Zahl der Beschäftigten in folgenden Bereichen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt: Genossenschaftsbanken, ländliche Genossenschaften, Gewerbliche Genossenschaften, Konsumgenossenschaften und Wohnungsgenossenschaften (bitte zudem Gesamtzahlen und jeweils eine Differenzierung nach Bundesländern angeben)?

Der Bundesregierung liegen nur die nachfolgenden Daten vor. Eine Aufgliederung nach Bundesländern ist lediglich für die Wohnungsgenossenschaften vorhanden.

Anzahl der Genossenschaften (außer Wohnungsgenossenschaften)	31.12.2005	31.12.2010	31.12.2015	31.12.2017
Genossenschaftsbanken ¹⁾	1.290	1.138	1.021	915
ländliche Genossenschaften (Raiffeisen) ¹⁾	3.122	2.604	2.250	2.104
davon Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft	222	157	112	98
Gewerbliche Genossenschaften ²⁾	992	1.623	1.332	1.342
Energiegenossenschaften			854	862
Verbraucher- und Dienstleistungsgenossenschaften	95	219	332	379 ³⁾

Quelle DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

¹⁾ Einschließlich Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft

²⁾ Bis 2010 einschließlich Energiegenossenschaften.

³⁾ Davon Einzelhandel im Eigentum der Verbraucher (Konsum, Dorfladen, Weltladen) 58.

Anzahl Mitglieder in Tsd. (außer Wohnungsgenossenschaften)	31.12.2005	31.12.2010	31.12.2015	31.12.2017
Genossenschaftsbanken ¹⁾	15.725	16.689	18.283	18.515
ländliche Genossenschaften (Raiffeisen) ¹⁾	2.119	1.641	1.430	1.300
davon Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft	1.370	1.078	957	900
Gewerbliche Genossenschaften ²⁾	239	301	344	320
Energiegenossenschaften	-	-	158	183
Verbraucher- und Dienstleistungsgenossenschaften	700	530	300	300

Quelle DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

¹⁾ Einschließlich Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft

²⁾ Bis 2010 einschließlich Energiegenossenschaften.

Anzahl Beschäftigte einschl. Zentralen (außer Wohnungsgenossenschaften)	31.12.2005	31.12.2010	31.12.2015	31.12.2016
Genossenschaftsbanken ¹⁾	188.435	187.296	187.616	181.740
ländliche Genossenschaften (Raiffeisen) ¹⁾	103.631	98.132	105.968	109.333
Gewerbliche Genossenschaften ²⁾	463.000	560.000	632.400	624.500
Verbraucher- und Dienstleistungsgenossenschaften	15.000	14.000	14.000	5.000

Quelle DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

¹⁾ Einschließlich Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft

²⁾ Bis 2010 einschließlich Energiegenossenschaften.

Anzahl der Wohnungsgenossenschaften

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
BW	176	171	169	172	172	169	169	169	169	170
BY	328	330	331	327	324	331	329	332	338	338
BE	81	81	83	80	79	79	78	78	78	77
BB	124	123	123	122	120	120	121	121	121	121
HB	11	11	11	10	9	9	9	9	8	8
HH	50	50	51	50	50	50	50	50	49	49
HE	101	101	100	99	98	97	96	96	96	96
MV	71	71	71	71	71	70	67	67	67	67
NI	90	90	89	89	89	88	88	88	88	89
NW	275	273	272	271	270	270	269	270	270	273
RP	38	38	38	38	37	37	37	37	36	35
SL	4	4	3	3	3	3	3	3	3	3
SN	226	228	226	230	230	225	219	220	218	215
ST	117	117	117	116	115	115	112	112	112	111
SH	47	46	47	47	45	45	45	48	47	47
TH	108	108	109	108	106	106	105	104	105	106
	1.847	1.842	1.840	1.833	1.818	1.814	1.797	1.804	1.805	1.805

Quelle: Jahresstatistik des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Beschäftigte bei Wohnungsgenossenschaften

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
BW	2.887	2.611	2.630	2.725	2.655	2.687	2.741	2.608	2.569	2.643
BY	2.914	2.803	2.847	2.964	3.499	3.094	3.079	3.111	3.113	2.470
BE	2.122	2.121	2.109	2.132	2.121	2.184	2.180	2.156	2.141	2.141
BB	1.025	1.052	1.062	1.049	1.082	1.075	1.062	1.041	1.049	1.073
HB	156	146	109	119	102	97	102	44	106	120
HH	2.392	1.599	1.700	1.763	1.777	1.761	1.763	1.570	1.600	1.527
HE	1.109	1.082	1.103	1.099	930	888	986	954	1.030	767
MV	779	776	777	810	817	797	800	781	791	768
NI	1.298	1.295	1.253	1.262	1.212	1.037	1.157	1.172	1.264	1.191
NW	5.169	3.744	3.528	3.587	3.673	3.630	3.630	3.713	3.557	3.529
RP	283	251	276	273	246	261	259	291	280	219
SR	26	26	15	17	18	20	16	14	18	2
SN	2.491	2.521	2.480	2.858	2.592	2.575	2.572	2.584	2.475	2.319
ST	1.307	1.305	1.275	1.270	1.321	1.304	1.234	1.283	1.254	1.132
SH	1.254	1.211	1.171	1.239	1.246	1.156	1.181	1.198	1.227	996
TH	1.046	1.059	1.065	1.057	1.060	1.074	1.114	1.104	1.105	1.106
	26.258	23.602	23.400	24.224	24.351	23.640	23.876	23.624	23.579	22.003

Quelle: Jahresstatistik des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Genossenschaftsmitglieder in Wohnungsgenossenschaften

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
BW	298.385	297.379	292.922	301.778	305.369	296.860	301.075	299.553	308.240	315.655
BY	228.503	227.923	263.962	265.023	226.552	226.490	225.719	229.415	230.404	232.900
BE	251.463	251.307	251.571	254.146	257.277	262.147	266.050	271.085	276.288	281.527
BB	138.734	138.080	137.658	137.060	136.046	135.840	134.442	133.177	133.605	134.064
HB	29.395	28.998	21.577	21.685	13.710	13.795	13.156	11.564	6.885	14.854
HH	207.613	207.991	204.896	210.340	212.238	211.271	213.035	216.023	218.985	221.163
HR	102.238	96.515	96.916	97.628	94.199	91.265	93.960	94.413	96.440	96.726
MV	98.823	98.768	98.979	99.845	100.349	99.060	99.836	99.675	100.057	100.457
NI	210.710	209.027	208.851	209.509	204.159	197.967	196.398	203.598	209.692	211.853
NW	474.339	466.518	464.454	467.595	463.334	465.574	462.691	465.692	467.559	468.845
RP	30.350	29.171	30.051	30.003	28.725	28.802	29.850	28.824	29.162	28.502
SL	2.730	2.728	1.686	1.680	1.474	1.497	1.498	1.499	1.436	1.436
SN	318.406	315.836	314.186	312.442	313.945	311.874	311.998	311.512	310.180	304.880
ST	173.756	172.014	172.308	172.298	172.015	169.730	171.495	171.348	172.260	171.925
SH	108.669	105.329	105.622	107.006	106.590	105.491	109.720	110.783	116.379	120.845
TH	135.859	138.842	138.675	139.689	139.692	139.877	140.308	140.457	143.323	143.683
	2.809.973	2.786.426	2.804.314	2.827.727	2.775.674	2.757.540	2.771.231	2.788.618	2.820.895	2.849.315

Quelle: Jahresstatistik des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

2. Wie gliedert sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Genossenschaften nach den Branchen Energie, Wohnen, Mobilität, Konsum, Banken, Medizin, Handwerk, Dienstleistung u. A. (bitte zudem Gesamtzahlen und jeweils eine Differenzierung nach Bundesländern angeben)?

Der Bundesregierung liegen nur die nachfolgenden Daten vor. Für die Bereiche Energie, Konsum, Banken und Wohnen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

	31.12.2005	31.12.2010	31.12.2015	31.12.2017
Genossenschaften des Nahrungs- und Genussmittelhandels	39	48	54	57
Genossenschaften des Konsumgüterhandels (z. B. Hausrat, Schuhe, Apotheker, Drogerien, Textilien)	64	100	100	79
Genossenschaften des Nahrungsmittelhandwerks (z. B. Bäcker, Fleischer)	124	96	81	77
Genossenschaften des Nichtnahrungsmittelhandwerks (z. B. Dachdecker, Maler, Raumausstatter, Schreiner)	131	117	88	74
Verkehrsgenossenschaften (z. B. Taxi, Straßenverkehr, Binnenschiffer)	128	122	117	118

Quelle DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

3. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Energiegenossenschaften in den vergangenen zehn Jahren entwickelt, und wie erklärt sich die Bundesregierung diese Entwicklung?

Die Anzahl der jährlichen Gründungen von Energiegenossenschaften hat bis zum Jahr 2011 stetig zugenommen. Seither steigt die Anzahl der Energiegenossenschaften jährlich weiter an, allerdings auf niedrigerem Niveau. Der positive Gründungstrend ist auf das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), insbesondere Einspeisevergütung und -vorrang, zurückzuführen. Die geringeren Gründungszahlen in den letzten Jahren beruhen zum einen auf der geänderten Förderung erneuerbarer Energien und zum anderen auf einem Sättigungseffekt. In vielen Regionen gibt es bereits eine Bürgerenergiegesellschaft, die neue Mitglieder aufnehmen und weitere Energieprojekte umsetzen kann.

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gründungszahlen Energiegenossenschaften	43	94	111	167	150	129	54	40	19	24

Quelle DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

4. Wie viele Neugründungen waren in den vergangenen zehn Jahren in den in Frage 2 genannten Bereichen nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils zu verzeichnen?

Der Bundesregierung liegen Daten zu folgenden Bereichen vor:

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bildung & Beratung	2	3	9	13	2	6	12	12	7	9
Dienstleistung	42	45	43	41	34	30	23	29	22	21
Einzelhandel	10	9	12	7	13	10	9	10	8	9
Gesundheitswesen	27	54	13	12	4	7	4	7	8	5
Wohnen	1	2	4	1	4	7	3	8	10	5

Quelle: DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Quelle: GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Für die Gründungszahlen im Bereich Energie wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Welche Rolle spielt nach Auffassung der Bundesregierung die genossenschaftliche Rechtsform für Start-ups, und wie viele Start-ups wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren jeweils in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft gegründet?

Die Rechtsform Genossenschaft hat in der aktuellen Gründungstätigkeit, insbesondere auch bei Startups, nur eine geringe Bedeutung.

Kooperative Organisationsformen wie die Genossenschaft sind bei typischen Startup-Projekten wenig gefragt, da bei Startups zumeist eine geringe Personenanzahl zusammenkommt, um ihr unternehmerisches Know-how zu bündeln, das unternehmerische Risiko zu tragen und schließlich auch die unternehmerischen Gewinne untereinander zu verteilen. Genossenschaften zur Förderung der unternehmerischen Tätigkeit ihrer Mitglieder werden eher von bestehenden Unternehmen (ggf. ehemalige Startups) gegründet, z. B. für Einkauf, Vermarktung oder Entlastung bei administrativen Aufgaben. Genossenschaften als Venture-Capital-Geber für Startups sind aufgrund des Verbots von genossenschaftlichen „Kapitalsammelstellen“ nicht zulässig.

6. Wie viele Genossenschaften wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren jeweils aus dem Genossenschaftsregister ausgetragen (bitte nach den in Frage 2 genannten Bereichen aufschlüsseln)?

Die Zahl der gelöschten Genossenschaften aus dem Genossenschaftsregister ergibt sich aus der Geschäftsübersicht der Amtsgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Zahlen sind nach Bundesländern unterteilt. Eine Aufgliederung der Daten nach den Branchen Energie, Wohnen, Mobilität, Konsum, Banken, Medizin, Handwerk, Dienstleistung u. a. ist jedoch nicht möglich; da diese Angaben nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen werden, liegen diese Daten bei den Registergerichten auch nicht vor.

Die vorhandenen Zahlen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Daten für die Berichtsjahre 2017 und 2018 liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008 ²⁾	2007
BW	32	25	34	24	30	26	25	26	24	– ¹⁾
BY	41	30	25	29	30	26	45	25	34	74
BE	8	8	8	6	7	5	7	10	16	16
BB	12	10	11	37	23	32	26	14	21	20
HB	1	0	2	0	0	0	3	1	4	1
HH	1	5	2	3	4	2	6	1	3	6
HE	14	9	12	7	17	8	11	20	11	45
MV	14	11	49	19	23	16	39	36	25	19
NI	25	20	19	19	20	39	17	17	14	88
NW	31	31	24	33	24	25	29	33	35	212
RP	15	10	9	8	4	8	5	12	9	74
SL	2	3	1	1	0	0	0	2	0	3
SN	13	16	26	22	18	12	26	23	31	37
ST	14	13	25	7	23	10	14	16	18	52
SH	3	9	3	3	4	4	4	6	3	16
TH	10	9	16	7	11	9	9	10	13	19
Deutschland	236	209	266	225	238	222	266	252	261	682

¹⁾ Ohne Wert aus Baden-Württemberg: Im Hinblick auf die im Laufe des Jahres 2006 erfolgten Konzentrationen auf die Amtsgerichte Freiburg, Mannheim, Stuttgart und Ulm und die im Rahmen der elektronischen Datenerfassung erfolgten Rechtsbereinigung der Register, wurden die Endbestände bei den vorgenannten Konzentrationsgerichten aus dem Statistikmodul des EDV-Programms abgefragt. Von einer Ausweisung der Anfangsbestände und der im Laufe des Jahres vorgenommenen Eintragungen und Löschungen wurde abgesehen.

²⁾ Ab 2008 erfolgte eine grundlegende Veränderung der Geschäftsübersichten, wodurch es auch zu Bereinigungen der Datenquellen kam. Quelle: Bundesamt für Justiz, Geschäftsübersichten der Amtsgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 2007 bis 2016

Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Löschung einer Genossenschaft aus einem Genossenschaftsregister nicht bedeuten muss, dass die betreffende Genossenschaft aufgelöst wurde. So führt z. B. der Wechsel der Zuständigkeit des Registergerichts etwa im Falle einer Sitzverlegung der Genossenschaft dazu, dass die Genossenschaft in einem Register gelöscht wird, ohne dass die Genossenschaft aufgelöst wurde.

7. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2017 (hilfsweise bitte ggf. die aktuellste Zahl nennen) – vor der Genossenschaftsreform – die Zahl der kleinen Genossenschaften im Sinne des § 53 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes (GenG), wie hoch ist sie heute, und wie hoch war damals und heute der Anteil kleiner Genossenschaften an allen Genossenschaften?

Nach § 53 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) ist im Rahmen der regelmäßigen Pflichtprüfung nach § 53 Absatz 1 GenG bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 1,5 Mio. Euro und deren Umsatzerlöse 3 Mio. Euro übersteigen, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen; vor der Änderung dieser Vorschrift durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434) betrugen die Größenmerkmale 1 Mio. Euro Bilanzsumme

und 2 Mio. Euro Umsatzerlöse. Da in der Frage nach der „Zahl der kleinen Genossenschaften im Sinne des § 53 Absatz 2 GenG“ gefragt wird, wird die Frage so verstanden, dass die Zahl der von der Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung befreiten Genossenschaften anzugeben ist.

Konkrete Zahlen dazu liegen der Bundesregierung nicht vor, es gibt auch keine Statistiken über die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse von Genossenschaften. Im Jahr 2008 wurden die beiden genossenschaftlichen Spitzenverbände, die damals etwa 95 Prozent aller Genossenschaften abdeckten, um Stellungnahme gebeten, wie viele ihrer Mitgliedsgenossenschaften unter die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung fallen, und zwar mit folgendem Ergebnis: von insgesamt 1 874 Wohnungsgenossenschaften fielen 933 unter die Befreiungsregelung, dies entspricht etwa 50 Prozent; von den vom anderen Spitzenverband vertretenen 4 869 sonstigen Genossenschaften fielen 2 528 unter die Befreiungsregelung, dies entspricht etwa 52 Prozent; insgesamt fielen im Jahr 2008 etwa 51 Prozent der Genossenschaften unter die Befreiungsregelung.

Aufgrund einer Umfrage des damaligen Bundesministeriums der Justiz bei allen genossenschaftlichen Prüfungsverbänden im Jahr 2013, bei der von 39 angeschriebenen Prüfungsverbänden 28 Verbände Zahlen geliefert haben, kann davon ausgegangen werden, dass dieser Prozentsatz seit dem Jahr 2008 leicht gestiegen ist. Zwar fielen einige Genossenschaften aufgrund gestiegener Bilanzsumme bzw. Umsatzerlöse aus der Befreiung heraus, die meisten der neugegründeten Genossenschaften sind allerdings kleinere, die von der Befreiung profitieren.

Wie hoch nach der Gesetzesnovellierung im Jahr 2017 der Prozentsatz der Genossenschaften ist, die von der Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung befreit sind, kann mangels derzeit vorliegender Daten nur geschätzt werden, und zwar auf etwa 60 bis 65 Prozent aller Genossenschaften.

Vergangene und zukünftige Reformen

8. Welche konkreten Maßnahmen sieht die Bundesregierung vor, „die eine starke Mitgliederbeteiligung unterstützen und kleineren Genossenschaften Orientierungshilfen bieten“ (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, Seite 63)?

Die Bundesregierung wird prüfen, ob und ggf. welche Maßnahmen erforderlich sind, um – wie es an der genannten Stelle des Koalitionsvertrages heißt – Genossenschaften als nachhaltige und krisenfeste Unternehmensform in den unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen zu stärken. Wichtige Schritte zur Stärkung der Mitgliederbeteiligung enthielten bereits die Gesetzesnovellen aus den Jahren 2006 und 2017. Mit der Novelle von 2006 wurde durch verschiedene Regelungen die Mitgliederbeteiligung gestärkt (z. B. Recht, die Vertreterversammlung wieder durch eine Generalversammlung zu ersetzen; Möglichkeit einer virtuellen Generalversammlung; bessere Informationsversorgung der Mitglieder über Tagesordnung und Protokolle der Vertreterversammlung; Stärkung des Aufsichtsrats; Einsichtsrecht der Mitglieder in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts). Mit der Novelle von 2017 wurde die Mitgliederbeteiligung weiter gestärkt (z. B. bessere Informationsversorgung der Mitglieder über das Internet; Recht der Mitglieder, die Offenlegung des Jahresabschlusses zu erzwingen; Möglichkeit einer Satzungsregelung bei Genossenschaften bis 20 Mitgliedern, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist).

9. Bis wann plant die Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigten Leitlinien für die Vereinbarkeit des Kartellrechts mit dem Genossenschaftswesen vorzulegen, und welche inhaltlichen Eckpunkte sind dabei vorgesehen?

Ein konkreter Veröffentlichungstermin und inhaltliche Eckpunkte für die im Koalitionsvertrag genannten Leitlinien sind derzeit noch nicht festgelegt. Zunächst soll, unter Einbeziehung von Vertretern der Genossenschaften, deren Bedarf nach Rechtsklarheit in Bezug auf die Vereinbarkeit des Kartellrechts weiter konkretisiert werden.

10. Plant die Bundesregierung im Rahmen ihres Bürokratieabbaugesetzes III Verbesserungen für Genossenschaften?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Das Bürokratieentlastungsgesetz III („BEG III“) stellt einen wichtigen Auftrag aus dem Koalitionsvertrag dar. Aktuell werden hierzu Gespräche mit den Ressorts geführt. Der konkrete Inhalt des BEG III wird derzeit erarbeitet. Soweit darin Erleichterungen für Unternehmen allgemein vorgesehen sein werden, kommen diese natürlich auch Genossenschaften zugute. Die Novellen des Genossenschaftsgesetzes aus den Jahren 2006 und 2017 enthielten auch bereits Beiträge zum Bürokratieabbau.

11. Wie viele Genossenschaften profitieren nach Kenntnis der Bundesregierung von den im Rahmen der jüngsten Genossenschaftsreform erhöhten Schwellenwerten in § 53 GenG insgesamt, und wie groß ist die Zahl der von diesen profitierenden Genossenschaften jeweils in den folgenden Bereichen: Genossenschaftsbanken, ländliche Genossenschaften, Gewerbliche Genossenschaften, Konsumgenossenschaften und Wohnungsgenossenschaften?

Wie in der Antwort zu Frage 7 ausgeführt, gibt es derzeit noch keine Daten darüber, wie viele Genossenschaften von den 2017 erhöhten Schwellenwerten in § 53 Absatz 2 GenG profitieren. Geschätzt sind es insgesamt ca. 60 bis 65 Prozent aller Genossenschaften. Nach den bisherigen Erfahrungen dürften dabei die verschiedenen Bereiche von Genossenschaften gleichmäßig betroffen sein; lediglich bei den Genossenschaftsbanken ist es ausgeschlossen, dass sie von der Befreiung von der Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung profitieren, da bei Genossenschaftsbanken gemäß § 340k Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches unabhängig von ihrer Größe stets eine verpflichtende Jahresabschlussprüfung durchzuführen ist.

12. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Kosten der Gründungsprüfung sowie der regelmäßigen Prüfung, und wie werden sich diese Kosten nach Einschätzung der Bundesregierung aufgrund der jüngsten Reform entwickeln?

Die Kosten für die genossenschaftlichen Pflichtprüfungen sind vom erforderlichen Prüfungsaufwand bei der einzelnen Genossenschaft, d. h. von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängig; in der Regel wird nach Tages- oder Stundensätzen abgerechnet.

Die in der Antwort zu Frage 7 genannte Umfrage bei allen Prüfungsverbänden im 2013 zeigte eine große Bandbreite bei den Prüfungskosten, auch innerhalb der einzelnen Verbände. Als Durchschnittswerte für die Prüfungskosten wurden von

den einzelnen Verbänden angegeben: Bei Genossenschaften, bei denen die Prüfung nur in jedem zweiten Geschäftsjahr stattfinden muss (§ 53 Absatz 1 Satz 1 GenG) meist zwischen 1 000 und 5 000 Euro; für die Prüfung von in jedem Geschäftsjahr zu prüfenden Genossenschaften meist zwischen 2 000 und 15 000 Euro; für die Prüfung mit verpflichtender Jahresabschlussprüfung meist zwischen 5 000 und 20 000 Euro. Aufgrund der großen Bandbreite bei den konkreten Prüfungskosten haben diese Durchschnittswerte aber nur begrenzte Aussagekraft; gerade bei Verbänden mit wenigen Mitgliedsgenossenschaften kann eine einzige umfangreiche Prüfung zu einem Durchschnittswert führen, der deutlich höher ist als die eigentlich üblichen Kosten.

Die im Rahmen der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebenen Studie „Potentiale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft“ aus dem Jahr 2015 (abrufbar unter: www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/potenziale-und-hemmnisse-von-unternehmerischen-aktivitaeten-in-der-rechtsform-der-genossenschaft-endbericht.html) befragten Genossenschaften haben überwiegend (70 Prozent) Kosten zwischen 1 000 und 5 000 Euro für die regelmäßige Pflichtprüfung angegeben (vgl. S. 182 der Studie).

Die Kosten der sog. Gründungsprüfung wurden von den 2013 befragten Prüfungsverbänden durchschnittlich mit etwa 200 bis 1 800 Euro angegeben; viele Verbände teilten mit, dass sie einen Pauschalpreis für die Gründungsprüfung anbieten, der jeweils zwischen 100 bis 1 000 Euro lag.

Die Befragung von Genossenschaften im Rahmen der o. g. Studie ergab, dass bei 50 Prozent der Genossenschaften die Kosten für die Gründungsprüfung bei weniger als 1 200 Euro lagen und lediglich 10 Prozent über 4 000 Euro zahlen mussten (vgl. S. 178 der Studie).

Die meisten Prüfungsverbände, die sich an der o. g. Umfrage beteiligt hatten, nannten Erleichterungen für neu gegründete kleinere Genossenschaften, wie etwa eine kostenlose Gründungsprüfung, ermäßigte Stundensätze, Stundung der Prüfungsgebühren, geringere Mitgliedsbeiträge oder Beitragsfreiheit in den ersten Jahren. Die dem genossenschaftlichen Spitzenverband GDW angehörenden Verbände haben sich dabei auf ein einheitliches Maßnahmenpaket verständigt: Neu gegründete Wohnungsgenossenschaften zahlen für die Gründungsprüfung pauschal 500 Euro (für Projekte bis 25 Wohneinheiten) bzw. 1 000 Euro (für Projekte bis 50 Wohneinheiten); für die regelmäßige Pflichtprüfung in den ersten 3 bis 5 Jahren nach der Gründung wird ein Pauschalhonorar von 500 Euro (für Projekte bis 25 Wohneinheiten) bzw. 1 500 Euro (für Projekte bis 50 Wohneinheiten) verlangt.

Infolge der GenG-Novelle aus dem Jahr 2017 dürften sich die Prüfungskosten für zwei Fallgruppen reduzieren: Zum einen dürften die Prüfungskosten für die regelmäßige Pflichtprüfung bei Genossenschaften, die aufgrund der angehobenen Schwellenwerte neu von der Befreiung von der Jahresabschlussprüfung profitieren, um etwa 20 Prozent sinken. Zum anderen ist gemäß dem neu eingeführten § 53a GenG bei Kleinstgenossenschaften jede zweite Pflichtprüfung nur noch in Form einer vereinfachten Prüfung durchzuführen; derzeit gibt es jedoch noch keine hinreichenden Erfahrungen, welche Kostenentlastung mit der vereinfachten Prüfung verbunden ist.

13. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu der Frage vor, inwiefern die regelmäßigen Pflichtprüfungen und der mit diesen verbundene zeitliche und organisatorische Aufwand sowie die dabei anfallenden Kosten vonseiten insbesondere kleinerer Genossenschaft als Belastung wahrgenommen werden?

Welche Lösung ist nach Auffassung der Bundesregierung ggf. zur Behebung dieses Problems denkbar?

Die Befragung von Genossenschaften im Rahmen der o. g. Studie „Potentiale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft“ hat ergeben, dass hinsichtlich der regelmäßigen Pflichtprüfung mit deutlicher Mehrheit eine Verringerung der Kosten gefordert wird und dass indirekte Kosten, etwa der mit den Anforderungen einhergehende Zeitaufwand, als belastender angesehen werden, als die direkten Kosten (vgl. S. 293 der Studie). Als Reaktion auf diesen Befund wurde mit der Gesetzesnovelle von 2017 die vereinfachte Prüfung nach § 53a GenG für Kleinstgenossenschaften eingeführt, die zu einer Entlastung von Kosten und insbesondere von Aufwand führen soll. Bei der vereinfachten Prüfung liegt der Umfang der Prüfung nicht mehr im freien Ermessen des Prüfungsverbandes, sondern wird durch Gesetz auf die Durchsicht wichtiger Unterlagen beschränkt. Die vereinfachte Prüfung findet auch nicht vor Ort bei der Genossenschaft statt, sondern als sog. In-House-Prüfung beim Verband. Es werden daher Reisekosten gespart und für die Organmitglieder der Genossenschaft ist die Prüfung weniger aufwändig (ehrenamtliche Organmitglieder müssen für eine Prüfung oft Urlaub nehmen, mangels Geschäftsräumen findet die Prüfung in der Privatwohnung statt). Die vereinfachte Prüfung findet bei jeder zweiten Prüfung statt, d. h. jede zweite Prüfung findet nach wie vor Ort bei der Genossenschaft statt.

Noch gibt es keine hinreichende Erfahrungen mit der vereinfachten Prüfung, so dass noch nicht festgestellt werden kann, ob sich die vereinfachte Prüfung bewährt hat und die damit bezweckte Entlastung erzielt wurde oder ob ggf. weitere Maßnahmen zur Entlastung insbesondere kleinerer Genossenschaften erforderlich sind.

Eine gänzliche Abschaffung der genossenschaftlichen Pflichtprüfung kommt aus Sicht der Bundesregierung aber nicht in Betracht, denn die genossenschaftliche Pflichtprüfung dient dem Schutz der Genossenschaftsmitglieder und der Genossenschaftsgläubiger. Zudem haben sich die im Rahmen der genannten Studie befragten Genossenschaften ganz überwiegend sehr zufrieden mit dem genossenschaftlichen Prüfungssystem gezeigt und gegen eine Abschaffung der Pflichtprüfung ausgesprochen. Bei der Befragung hat nahezu jede zweite Genossenschaft angegeben, dass die Pflichtprüfung unternehmerische Fehlentscheidungen verhindert; nur gut ein Fünftel der befragten Genossenschaften hat sich für eine Abschaffung ausgesprochen (vgl. S. 292 der Studie).

14. Stellt die bisherige Ausgestaltung der Gründungsprüfung nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 GenG nach Auffassungen der Bundesregierung eine Hürde für die Gründung von Genossenschaften dar?

Wenn ja, welche Maßnahmen sind in diesem Kontext denkbar, um gerade kleineren Initiativen eine Gründung zu erleichtern?

Wenn nein, wie bewertet die Bundesregierung die diesbezüglichen Vorschläge des Zentralverbands deutscher Konsumgenossenschaften in seiner Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung eines „Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften“ (Seite 4 f.)?

Die Gründungsprüfung stellt nach Auffassung der Bundesregierung zwar gegebenenfalls eine Hürde für die Gründung von Genossenschaften dar, da sie mit einem gewissen zeitlichen und organisatorischen Aufwand sowie mit gewissen Kosten verbunden ist. Auf der anderen Seite stellt die Gründungsprüfung nach Auffassung der Bundesregierung aufgrund der damit verbundenen Beratung und Hilfestellung aber auch einen großen Vorteil dar. Die verpflichtende Gründungsprüfung wird auch als ein Grund für die geringe Insolvenzquote bei Genossenschaften angesehen. Die im Rahmen der Studie „Potentiale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft“ befragten Genossenschaften sahen eher Vorteile als Nachteile bei der Gründungsprüfung (vgl. S. 176/177 der Studie). Knapp 70 Prozent der Befragten lehnten eine Abschaffung der verpflichtenden Gründungsprüfung ab. Rund 50 Prozent der befragten Genossenschaften sagten rückblickend, dass sie die Gründungsprüfung auch durchgeführt hätten, wenn diese freiwillig gewesen wäre.

Angesichts dieses Befundes hatte die Bundesregierung im Rahmen der GenG-Novelle von 2017 auch keine Änderungen bei der Gründungsprüfung vorgeschlagen. Auch in der in der Frage genannten Stellungnahme des Zentralverbands Deutscher Konsumgenossenschaften zum Referentenentwurf wurde keine Abschaffung oder Einschränkung der Gründungsprüfung vorgeschlagen, sondern bezüglich der Gründungsprüfung lediglich, dass das Gutachten des Prüfungsverbands nicht mehr beim Registergericht eingereicht werden muss.

15. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Einführung der noch im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein „Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften“ aus dem Jahr 2013 vorgesehene Kooperationsgesellschaft (die demnach von der Pflichtmitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband und von der Pflichtprüfung befreit wäre) die Gründung von Genossenschaften erleichtern würde?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Eine von der Pflichtmitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband und von der Pflichtprüfung befreite Kooperationsgesellschaft (als Unterform der Genossenschaft), wäre gegenüber „normalen“ Genossenschaften von dem mit Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung verbundenem Aufwand und den entsprechenden Kosten befreit, so dass deren Einführung jedenfalls insoweit die Gründung von Genossenschaften (in den Fällen, in denen die für die Kooperationsgesellschaft geltenden Größenmerkmale nicht überschritten werden) erleichtern könnte.

16. Beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund von Frage 15 die Einführung einer Kooperationsgesellschaft?

Wenn ja, wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

Wenn nein, welche Gründe stehen nach Auffassung der Bundesregierung heute einer Einführung dieser Rechtsform zur Erleichterung der Gründung gerade von Kleingenossenschaften entgegen?

Die Einführung einer Kooperationsgesellschaft stand in der letzten Legislaturperiode zur Diskussion, als es um die Umsetzung der entsprechenden Vereinbarung im damaligen Koalitionsvertrag durch Änderungen im Genossenschafts- oder Vereinsrecht ging („Wir wollen die Gründung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement (z. B. Dorfläden, Kitas, altersgerechtes Wohnen, Energievorhaben) erleichtern. Für solche Initiativen soll eine geeignete Unternehmensform im Genossenschafts- oder Vereinsrecht zur Verfügung stehen, die unangemessenen Aufwand und Bürokratie vermeidet.“). Die damalige Bundesregierung hatte in dem Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften eine Öffnung der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins für diese Initiativen vorgeschlagen. Der Deutsche Bundestag hielt im Hinblick auf eine nach der Einbringung des Regierungsentwurfs ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofs die vorgeschlagenen Änderungen beim Recht des wirtschaftlichen Vereins nicht mehr für erforderlich, da er davon ausging, dass unternehmerische Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement die Rechtsform des eingetragenen Vereins wählen können.

17. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Insolvenzquote von Genossenschaften, und inwiefern sind Genossenschaften vor diesem Hintergrund anderen Rechtsformen überlegen?

In den Angaben des Statistischen Bundesamtes zur Zahl der Insolvenzen nach Rechtsformen der Unternehmen, (Fachserie 2, Reihe 4.1) werden seit dem Jahr 2013 Genossenschaften für die Statistik nicht mehr gesondert erfasst, sondern nur noch als Teil der Kategorie „Sonstige Rechtsformen“; da die Kategorie „Sonstige Rechtsformen“ aber insgesamt eine geringe Zahl der Insolvenzen aufweist, kann von einer geringen Insolvenzquote bei Genossenschaften ausgegangen werden. In den regelmäßigen Veröffentlichungen des Unternehmens Creditreform zu Insolvenzen in Deutschland werden bei den Unternehmensinsolvenzen nach Rechtsform die Genossenschaften weiterhin gesondert erfasst und sind derzeit mit einer Insolvenzquote von 0,1 Prozent angegeben (vgl. S. 6 der Analyse „Insolvenzen in Deutschland, 1. Halbjahr 2018“, abrufbar unter www.creditreform.de/nc/aktuelles/news-list/details/news-detail/insolvenzen-in-deutschland-1-halbjahr-20185817.html).

18. Welche Informationen zu den Insolvenzquoten von Genossenschaften liegen der Bundesregierung mit Blick auf unterschiedliche Unternehmensgrößen vor?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu den Insolvenzquoten von Genossenschaften im Hinblick auf unterschiedliche Unternehmensgrößen vor.

19. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode ergreifen, um den Bekanntheitsgrad der Rechtsform eingetragene Genossenschaft weiter zu steigern?

Auf seinem Existenzgründerportal www.existenzgruender.de informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bereits Gründerinnen, Gründer und junge Unternehmen ausführlich über die „eingetragene Genossenschaft“ als eine Rechtsform für Gründungsteams und als ein Kooperationsmodell für mittelständische Unternehmen. Die webgestützten Informationen werden seit Juni 2017 ergänzt durch die Neufassung der Publikation „GründerZeiten Nr. 11 – Rechtsformen“.

20. Welche Förderprogramme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung auf Bundes- sowie auf Landesebene, und in welchem Ausmaß werden die Fördermöglichkeiten seitens der Genossenschaften ausgeschöpft?

Es gibt für Genossenschaften keine spezifischen Förderprogramme. Genossenschaften können aber grundsätzlich am breiten Förderangebot des Bundes und der Länder partizipieren. Förderprogramme können insbesondere über die Internetseiten der Bundesregierung (zum Beispiel www.foerderdatenbank.de/), der Länder, der KfW und des BAFA eingesehen werden. Die Inanspruchnahme der Förderprogramme der KfW ist in Förderreports der KfW dargestellt (www.kfw.de/KfW-Konzern/Über-die-KfW/Zahlen-und-Fakten/KfW-auf-einen-Blick/Förderreport/).

Zudem können Wohnungsgenossenschaften, wie auch andere Wohnungsunternehmen, Mittel der Sozialen Wohnraumförderung in allen Bundesländern in Anspruch nehmen. Sie profitieren daher auch von einer Erhöhung der Mittel. Für 2019 wird der Bund die Kompensationsmittel für die soziale Wohnraumförderung erneut um 500 Mio. Euro auf insgesamt 1,518 Mrd. Euro aufstocken. Einige Bundesländer verfügen über spezielle Unterstützungsangebote für Wohnungsgenossenschaften. In welchem Ausmaß dies jeweils erfolgt, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Weitere Informationen zu Genossenschaften im Kontext der Förderlandschaft können der Studie des BMWi „Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft“ aus dem Jahr 2015 entnommen werden (abrufbar unter: www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/potenziale-und-hemmnisse-von-unternehmerischen-aktivitaeten-in-der-rechtsform-der-genossenschaft-endbericht.html).

21. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über die Art und den Umfang der Förderung von Start-ups in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft vor, und inwiefern plant die Bundesregierung, diese Unternehmen im Rahmen der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vorgesehenen besseren Förderung von Genossenschaften zu unterstützen?

Für die Beantwortung der Frage wird auf die Antworten zu den Fragen 5, 19 und 20 verwiesen. Finanzielle rechtsformspezifische Fördermöglichkeiten für eingetragene Genossenschaften sind im Rahmen der Weiterentwicklung der Förderprogramme für Gründerinnen und Gründer nicht vorgesehen.

22. Worin liegen nach Auffassung der Bundesregierung die Gründe für eine ggf. nicht vollständige Ausschöpfung der Fördermöglichkeiten?

Genossenschaften zeichnen sich durch eine große Heterogenität aus. Demzufolge sind nicht alle Förderprogramme für alle Genossenschaften in gleichem Maße geeignet. Nur wenige Programme, insbesondere solche zur Förderung von Kapitalgesellschaften, schließen Genossenschaften aus, viele Programme richten sich aber an Einzelpersonen. Die Förderung einer Einzelperson bei einer Rechtsform, die auf Teamgründungen basiert, kann aber Umsetzungsproblemen in der Praxis begegnen.

Im Rahmen der Studie des „Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft“ wurden verschiedene Genossenschaften nach den Gründen befragt, warum öffentliche Förderungen nicht in Anspruch genommen wurden. Die Befragten gaben dazu drei wesentliche Gründe an. Ein Grund für die Nichtnutzung des Förderangebots war, dass den Genossenschaften keine Förderleistungen bekannt waren, andere hatten keinen Bedarf an Förderung. Die übrigen Befragten verwiesen darauf, dass keine passenden Förderleistungen für die Gründung ihrer Genossenschaften existierten (siehe S. 163 ff. der Studie).

23. Wie viele Anträge zur Aufnahme in Förderprogramme wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren von genossenschaftlicher Seite auf Bundes- und auf Landesebene gestellt, und wie viele davon wurden abschlägig, wie viele positiv beschieden (falls möglich bitte nach Förderbereichen differenzieren)?

Aufgrund der Vielzahl der Förderprogramme, die auch Genossenschaften nutzen können, ist eine umfassende und vollständige Darstellung hier nicht möglich.

24. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung den Energiegenossenschaften für die Energiewende zu?

Energiegenossenschaften leisten einen wichtigen Beitrag bei der Umsetzung einer dezentralen Energiewende unter Beteiligung der Menschen vor Ort. Sie ermöglichen es den Bürgern, sich mit überschaubaren finanziellen Beiträgen an der Umsetzung der Energiewende zu beteiligen. Die Tätigkeitsbereiche sind vielfältig und umfassen unter anderem die Stromerzeugung aus Solar- und Windenergie, den Betrieb von Nahwärmenetzen und Bioenergiedörfer.

25. Welche Handlungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung, um die Rolle von Wohnungsbaugenossenschaften auf dem Wohnungsmarkt zu stärken und insbesondere bestehende Genossenschaften in ihrem Bestand zu sichern?

Die Bundesregierung sieht die Wohnungsgenossenschaften als starke Partner der Kommunen, die besonders in angespannten Wohnungsmärkten einen wichtigen Beitrag zum bezahlbaren Wohnen – auch im Neubau – leisten können. Dies kann z. B. im Rahmen von Kooperationsverträgen oder kommunalen Bündnissen erfolgen. Solche Instrumente wurden im Rahmen eines vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung durchgeführten Forschungsvorhabens „Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen: Wohnungsgenossenschaften als Partner der Kommunen“ untersucht.

Die Studie ist abrufbar unter:

www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Sonderveroeffentlichungen/2016/wohnungsgenossenschaften.html.

Mit der im Haushaltsgesetz 2018 beschlossenen Änderung wird es zukünftig möglich sein, dass Kommunen vergünstigt erworbene BImA-Grundstücke für den sozialen Wohnungsbau an private Dritte weitergeben können. Damit können zukünftig auch Wohnungsgenossenschaften vergünstigte Bundesgrundstücke für den Bau von Sozialwohnungen nutzen.

26. Wie will die Bundesregierung die effektive Koordinierung, Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den einzelnen Aufsichtseinrichtungen (inkl. der Prüfungsverbände) im Allgemeinen und der Informationsweitergabe im Besonderen verbessern (bitte für die jeweilige Zusammenarbeit zwischen Prüfungsverbänden und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin – einzeln erläutern)?

Die Koordinierung, Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den (bei den Ländern angesiedelten) Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände erfolgt seit Jahren über den Bund-Länder-Ausschuss „Genossenschaftswesen“, der regelmäßig beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zusammentritt und sich zwischen den Sitzungen schriftlich informiert und abstimmt.

Mit dem Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2434) wurde erstmals eine Informationsweitergabe zwischen den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geregelt. In § 62 Absatz 3 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes wird die Verschwiegenheitspflicht des Prüfungsverbands gegenüber der BaFin eingeschränkt („Der Verband ist berechtigt, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Abschrift eines Prüfungsberichts ganz oder auszugsweise zur Verfügung zu stellen, wenn sich aus diesem Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die geprüfte Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck verfolgt, sondern ihr Vermögen gemäß einer festgelegten Anlagestrategie investiert, so dass ein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorliegen könnte.“) In einem Workshop beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im April 2018, zu dem sämtliche genossenschaftlichen Prüfungsverbände sowie die Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände eingeladen waren, wurde u. a. über die neue Regelung und über die Tätigkeit der BaFin informiert. Es ist zunächst abzuwarten, wie die neue Regelung in der Praxis umgesetzt wird, bevor etwaige Verbesserungen vorgenommen werden.

27. Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung allgemein vor, um die Aufsicht im Bereich der Genossenschaften zu verbessern (bspw. höhere Anforderungen an Prüfungsverbände oder Ausweitung der Handlungsmöglichkeiten von Prüfungsverbänden, bspw. um Unterlagen nachzufordern oder eine Trennung von Beratung und Prüfung, sodass Verbände nur noch die Genossenschaften beraten können, die sie nicht auch prüfen, um die Abhängigkeit zu reduzieren (bitte begründen))?

Die Bundesregierung wird einen in jüngerer Zeit auch durch die Medien bekannt gewordenen Fall einer insolventen Genossenschaft zum Anlass nehmen, um zu prüfen, ob und ggf. welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Aufsicht im Bereich der Genossenschaften zu verbessern. Derzeit liegen jedoch noch keine umfassenden gesicherten Erkenntnisse zu diesem Fall vor.

28. Wie viele Hinweise auf Verstöße bei Genossenschaften oder Prüfungsverbänden hat die BaFin in den letzten fünf Jahren jeweils erhalten (bitte nach Hinweisen von Landesaufsicht und Prüfungsverbänden sowie anderen Akteuren wie dem Marktwächter Finanzen sowie den Anlässen für Hinweise aufteilen)?

Was hat sie als Folge aus diesen Hinweisen unternommen (bitte konkret anhand von Daten und Maßnahmen darstellen)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Tabelle im Anhang verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die BaFin zudem 45 nach dem Kreditwesengesetz (KWG) grundsätzlich erlaubnispflichtige Genossenschaften gemäß § 2 Absatz 4 KWG freigestellt hat, die aufgrund der Freistellung nicht der Aufsicht der BaFin unterliegen. Für den genannten Zeitraum liegen der BaFin keine Erkenntnisse über Verstöße dieser freigestellten Unternehmen gegen das GenG oder das KWG vor.

29. In welcher Form hat sich die BaFin in den vergangenen fünf Jahren allgemein jeweils an der Beaufsichtigung von Genossenschaften beteiligt, inkl. kritischer Nachfragen bei den Genossenschaften bzw. bei den Prüfungsverbänden (bitte soweit möglich anhand konkreter Daten für die einzelnen Jahre und die einzelnen Maßnahmen und Gründe für das Tätigwerden darstellen)?

Außerhalb der Beaufsichtigung lizenzierter Institute in der Rechtsform der Genossenschaft (Genossenschaftsbanken, Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung) obliegt der BaFin keine Aufsicht über Genossenschaften.

Anlage

Tabelle zu Frage 28:

Jahr	Anzahl der Hinweise	Hinweisgeber	Anlass für Hinweis	Prüfungsgegenstand	Maßnahme
2013	5	Privatperson	Vermittlung der Genossenschaftsanteile	Mögliches unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften (KWG)	Prüfung der Geschäftstätigkeit
		Privatperson	Vermittlung der Genossenschaftsanteile	Mögliches unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften (KWG)	Prüfung der Geschäftstätigkeit
		Privatperson	Vermittlung der Genossenschaftsanteile	Mögliches unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften (KWG)	Prüfung der Geschäftstätigkeit
		Privatperson	Vermittlung der Genossenschaftsanteile	Mögliches unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften (KWG)	Prüfung der Geschäftstätigkeit
		Privatperson	Zivilrechtliche Auseinandersetzung	Mögliches Vorliegen eines Investmentvermögens (KAGB)	Prüfung der Geschäftstätigkeit
2014	6	Privatperson	Verbraucherbeschwerde	Mögliches unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften (KWG)	Beauftragung Bundesbank mit Vorermittlungen
		Prüfungsverband	Gründung der Genossenschaft	Mögliches unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften (KWG), Vorliegen eines Investmentvermögens (KAGB)	Anhörung, Auskunfts- und Vorlegungsersuchen
		Privatperson	Vermittlung der Genossenschaftsanteile	Mögliches unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften (KWG)	Prüfung der Geschäftstätigkeit
		Privatperson	Verbraucherbeschwerde	Mögliches Vorliegen eines Investmentvermögens (KAGB)	Prüfung der Geschäftstätigkeit
		Kreditinstitut	Verdachtsmeldung wegen unerlaubter Tätigkeiten nach dem KWG	Mögliches unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften (KWG)	Prüfung der Geschäftstätigkeit
		Privatperson	Verbraucherbeschwerde	Mögliches unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften (KWG)	Anhörung, Auskunfts- und Vorlegungsersuchen
2015	4	Privatperson	Verbraucherbeschwerde	Mögliches unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften (KWG) und Zahlungsdiensten (ZAG)	Prüfung der Geschäftstätigkeit
		Kriminalpolizei	Strafrechtliche Ermittlungen	Mögliches unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften (KWG)	Prüfung der Geschäftstätigkeit
		Genossenschaft selbst	Selbstanzeige nach Hinweis vom Wirtschaftsprüfer der Genossenschaft	Mögliches unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften (KWG)	Prüfung der Geschäftstätigkeit
		Privatperson	Verbraucherbeschwerde	Mögliches unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften (KWG)	Anhörung zur Einstellung und Untersagung

Jahr	Anzahl der Hinweise	Hinweisgeber	Anlass für Hinweis	Prüfungsgegenstand	Maßnahme
2016	5	Privatperson	Verbraucherbeschwerde	Möglicher Verstoß gegen Prospektpflicht	Prüfung der Geschäftstätigkeit
		Verbraucherzentrale	irreführende und unlauterer Werbung	Mögliches unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften (KWG)	Abgabe an Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank zwecks Vorermittlungen
		Kriminalpolizei	Strafrechtliche Ermittlungen	Mögliches unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften (KWG)	Prüfung der Geschäftstätigkeit
		Privatperson	dubiose Kreditvermittlung	Mögliches unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften (KWG)	Prüfung der Geschäftstätigkeit
		Privatperson	Vermittlung der Genossenschaftsanteile	Mögliches unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften (KWG)	Prüfung der Geschäftstätigkeit, Information des Genossenschaftsverbandes
2017	5	Privatperson	Verbraucherbeschwerde	Möglicher Verstoß gegen Prospektpflicht	Prüfung der Geschäftstätigkeit
		Über Hinweisgeberstelle der BaFin	Möglicher Verstoß gegen KAGB	Mögliches Vorliegen eines Investmentvermögens (KAGB)	Nachfrage bei Prüfungsverband
		Ausländische Aufsichtsbehörde	Möglicher Verstoß gegen KAGB	Mögliches Vorliegen eines Investmentvermögens (KAGB)	Prüfung der Geschäftstätigkeit
		Privatperson	Auskunft erbeten, ob Erlaubnis vorliegt bzw. erforderlich ist	Mögliches unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften (KWG)	Prüfung der Geschäftstätigkeit
		Staatsanwaltschaft	Strafrechtliche Ermittlungen	Mögliches unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften (KWG)	Prüfung der Geschäftstätigkeit
2018	7	Hinweisgeberstelle	Möglicher Verstoß gegen VermAnlG, WpHG und KAGB	Mögliches Vorliegen eines Investmentvermögens (KAGB)	Anhörung Auskunfts- und Vorlegungsersuchen
		Privatperson	Möglicher Verstoß gegen KAGB	Mögliches Vorliegen eines Investmentvermögens (KAGB)	Anhörung zur Untersagung
		Privatperson	Möglicher Verstoß gegen KWG	Mögliches Vorliegen eines Investmentvermögens (KAGB)	Anhörung zur Untersagung
		Privatperson	Vermittlung der Genossenschaftsanteile	Mögliches unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften (KWG), Vorliegen eines Investmentvermögens (KAGB), Verstoß gegen Prospektpflicht	Prüfung der Geschäftstätigkeit
		Prüfungsverband	Pflichtprüfung	Mögliches Vorliegen eines Investmentvermögens (KAGB)	Anhörung zur Einstellungs- und Abwicklungsanordnung
		Presse	Auskunft über die Genossenschaft erbeten	Mögliches unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften (KWG)	noch offen
		Landesaufsicht	Aufsicht über den genossenschaftlichen Prüfungsverband	Mögliches Vorliegen eines Investmentvermögens (KAGB)	Prüfung der Geschäftstätigkeit

